

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zur Flutkatastrophe 2013: Katastrophenhilfe, Entschädigung, Wiederaufbau

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Der vorliegende Bericht stellt die Hochwasserlagen in den betroffenen Gebieten, die unmittelbar ergriffenen Maßnahmen zur Schadens- und Gefahrenabwehr und die bisher ermittelten Schäden vor. Dabei wird auch auf die Optimierung des Bevölkerungsschutzes und die aus dem Hochwasser 2002 gezogenen Lehren Bezug genommen. Schließlich wird das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte und mit den Ländern abgestimmte Maßnahmenbündel an Sofort- und Aufbauhilfen vorgestellt, durch das den Betroffenen unmittelbar geholfen wurde und der Wiederaufbau ermöglicht wird.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten | 2 |
| Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr | 3 |
| Einsatz von Ressourcen des Bundes | 3 |
| Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002 ... | 4 |
| Schäden des Hochwassers 2013 | 4 |
| Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe | 6 |
| Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder | 6 |
| Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen | 7 |
| Aufbauhilfegesetz | 7 |
| Aufbauhilfeverordnung | 8 |
| Verwaltungsvereinbarung | 8 |
| Wirtschaftsplan | 8 |
| Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ | 9 |

Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten

In einem breiten Streifen vom südlichen Schleswig-Holstein bis zum nördlichen Bayern wurden im Mai 2013 250 Prozent, gebietsweise sogar 300 Prozent des monatlichen Niederschlagsolls erreicht. Diese ergiebigen Dauerregenfälle führten bereits ab Mitte Mai zu Überschwemmungen und teilweise katastrophalem Hochwasser im nördlichen Alpenraum, in Tschechien und im Süden und Osten Deutschlands.

Infolge der Dauerregenfälle kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Insbesondere kam es ab dem 31. Mai 2013 im Bereich des Oberrheins und Mains in Baden-Württemberg und Hessen sowie einen Tag später im Bereich der Donau in Bayern und ab dem 2. Juni 2013 im Bereich der Elbe und Saale in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu erheblichen Hochwasserständen. Ab dem 7. Juni 2013 erreichte der aus Tschechien kommende Hochwasserscheitel Deutschland und führte zu einer weiteren Belastung der Hochwasserlage an der oberen Elbe in Sachsen.

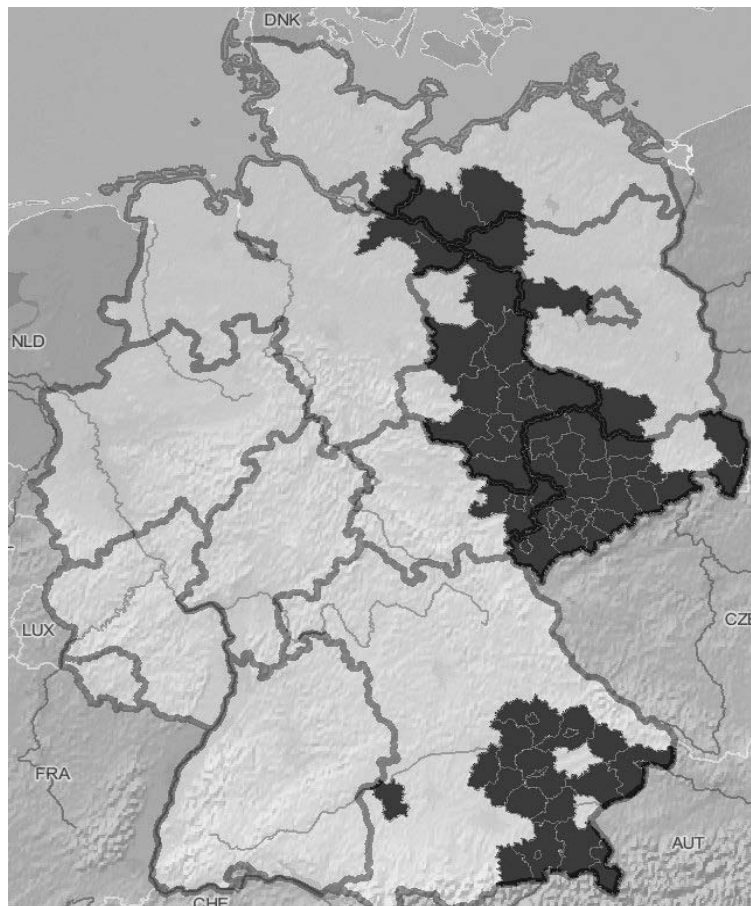
Die Hochwasserlage vom Elbe-Saale-Dreieck elbabwärts wurde zusätzlich durch die hier in die Elbe fließende Saale verschärft und führte ab dem 9. Juni 2013 zu einer langgestreckten Elbhochwasserscheitelwelle von rund 40 km Länge, die über mehrere Tage hohen Druck auf die Deiche ausübte. Diese Scheitelwelle führte im weiteren Verlauf auch in Brandenburg (ab 10. Juni), Niedersachsen (ab 12. Juni), Mecklenburg-Vorpommern (ebenfalls ab 12. Juni) und Schleswig-Holstein (ab 13. Juni) zu teils extremen Hochwasserlagen, obwohl die Deichbrüche in Sachsen-Anhalt und die Flutung der Havelpolder in Brandenburg bereits zu einer Entlastung der elbabwärts betroffenen Gebiete beitrugen.

Das Hochwasser im Mai und Juni 2013 übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen. Am 5. Juni 2013 bestand in 43 Gebietskörperschaften Katastrophenalarm, während dieser Katastrophe die höchste Anzahl an einem Tag.

Karte

Landkreise, die während der Flut Katastrophenalarm ausgelöst hatten



Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr

Zu den Gefahren- und Schadensabwehrmaßnahmen, die aufgrund der Hochwassergefahrenlage in den betroffenen Gebieten ergriffen wurden, gehörten insbesondere Deichverstärkungen und -erhöhungen, Behelfsdeichbau, Polderflutungen, Behebung von Wasserschäden, Lufttransport, polizeiliche Absperr- und Raumschutzmaßnahmen, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Evakuierungen von Teilen der Bevölkerung, der Einsatz von Hilfskräften der Feuerwehren, Polizeien und Hilfsorganisationen sowie von Einsatzkräften des Bundes, wie dem Technischen Hilfswerk (THW), der Bundespolizei und der Bundeswehr. Die Maßnahmen wurden durch die auf unterschiedlichen Ebenen eingerichteten Krisenstäbe koordiniert.

Im Verlauf der Hochwasserlage kam es in den betroffenen Bundesländern zu einem unterschiedlich ausgeprägten Bedarf zur Unterstützung mit personellen und technischen Ressourcen. Während Baden-Württemberg und Bayern die Lage überwiegend mit eigenen Kräften und Mitteln sowie im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen bewältigen konnten, nutzten die Länder Sachsen, Thüringen und insbesondere Sachsen-Anhalt das Koordinationsangebot des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder, um zusätzliche Kräfte und Engpassressourcen gestellt zu bekommen.

Neben der Unterstützung durch die weniger und nicht betroffenen Bundesländer (Bremen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, später Baden-Württemberg und Hessen) haben sich auch die von dem Hochwasser unmittelbar betroffenen Bundesländer gegenseitig personell und materiell unterstützt. So waren z. B. Einheiten aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Sachsen-Anhalt im Einsatz, Kräfte aus Brandenburg unterstützten im ostelbischen Teil des Landkreises Stendal durch den Betrieb von Notunterkünften. Nach dem Rückgang des Hochwassers in Sachsen und Thüringen, verlegten diese Länder eigene Kräfte nach Sachsen-Anhalt.

Das Konzept der bundesweiten länderübergreifenden Katastrophenhilfe hat sich auch bei der Bewältigung des Hochwassers 2013 bewährt und sollte auch künftig beibehalten werden.

In insgesamt acht Bundesländern wurden Evakuierungen vorgenommen. Dabei lag der Schwerpunkt auf dem 10. Juni 2013 mit ca. 85 000 evakuierten Personen. Allein in Sachsen-Anhalt wurden an diesem Tag über 40 000 Personen evakuiert.

Einsatz von Ressourcen des Bundes

Das deutsche Hilfeleistungssystem verdankt seine Leistungsstärke in erster Linie den rund 1,7 Millionen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Freiwilligen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und beim Technischen Hilfswerk. Es zeigte sich wieder, dass sich Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes in Deutschland im Kern auf die ehrenamtlichen Kräfte vor Ort stützt.

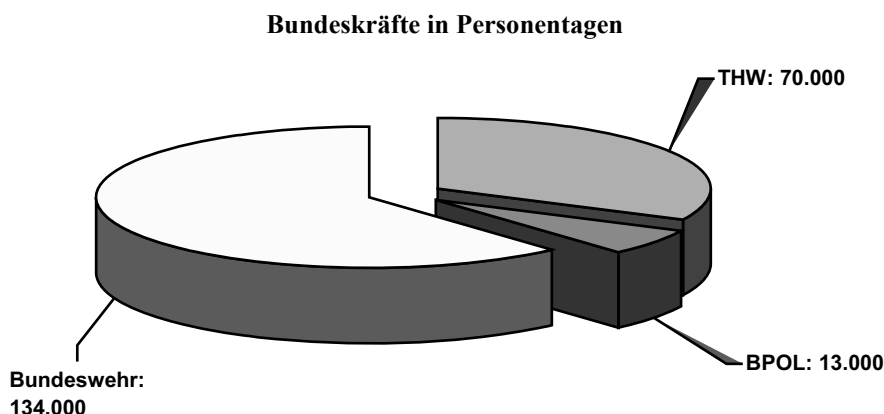
Der Bund unterstütze die Länder und Kommunen, wie bereits bei der Flutkatastrophe 2002, unmittelbar und massiv mit eigenen Kräften. Die etablierten Anforderungsverfahren im Bereich der Bundeswehr, der Bundespolizei und des THW haben funktioniert und sich bewährt. Innerhalb der Bundesregierung koordinierte das BMI die Unterstützungskräfte von THW und Bundespolizei, das Verteidigungsministerium die Kräfte der Bundeswehr.

Seit Einsatzbeginn leistete der Bund 217 000 Personentage (Bundeswehr 134 000, THW 70 000, Bundespolizei 13 000). Die örtlichen Kräfte der Feuerwehren und Hilfsorganisationen erbrachten mehr als 870 000 Personentage (Stand: 5. Juli 2013, alle Zahlen gerundet).

Beispielhaft für die von allen Bundeskräften erbrachten Leistungen sicherten die zahlreichen Helferinnen und Helfer des THW Deiche, bauten Hochwasserstege und -schutzwände, räumten Verkehrswege frei, bargen Treibgut, beleuchteten Einsatzstellen und transportierten und verbauten mehrere Millionen Sandsäcke. Es wurden Deichsprengungen unterstützt und vielerorts die Strom- und Trinkwasserversorgung für Einsatzkräfte, Haushalte und Gewerbe sichergestellt. Die Helferinnen und Helfer pumpeten Wasser und Schlamm von Straßen, aus Kanälen und Kellern, sie separierten ausgetretene Giftstoffe wie Heizöl vom Wasser, um größere Umwelt- und Gesundheitsschäden zu verhindern.

Bei THW, Bundespolizei und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entstanden hierfür zu-

Diagramm 1



sätzliche Kosten von 35,9 Mio. Euro, bei der Bundeswehr von 24 Mio. Euro. Die Bundesregierung verzichtet auf die Erstattung dieser Kosten durch die betroffenen Länder.

Das deutsche System des Katastrophenschutzes mit der klaren kommunalen Verantwortung und der aufwachsenden Unterstützung durch Landkreise, Länder und den Bund hat sich in dieser langanhaltenden Hochwasserlage als trag- und leistungsfähig erwiesen.

Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002

Dabei konnten alle Beteiligten auch von den langfristigen Strategien im Bevölkerungsschutz profitieren. Seit dem Hochwasser an Elbe und Oder im Jahre 2002 wurden hierfür auf der Basis der durchgeführten Evaluierung eine Reihe von Maßnahmen in Bund und Länder ergriffen, um das System des Bevölkerungsschutzes besser auf langanhaltende und komplexe Gefahrenlagen vorzubereiten.

Eine zentrale Rolle in diesem System nahm das in Folge der Flutkatastrophe von 2002 neu eingerichtete Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit seinem angeschlossenen „Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder“ ein, das die Hilfersuchen der Länder zentral entgegengenommen und bearbeitet hat. Hierdurch hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine koordinierte Anforderung und Entsendung von Ressourcen ermöglicht. Beim Hochwasser 2002 hatte eine solche Möglichkeit noch nicht existiert.

Eine besondere Engpassressource stellten auch in dieser länderübergreifenden Lage die Sandsäcke dar. Hier hat das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder aus nicht betroffenen Bundesländern und von unseren europäischen Nachbarn das benötigte Material (z. B. über 5 Millionen Sandsäcke) vermittelt. Insgesamt wurden 500 000 Sandsäcke aus den Niederlanden, 150 000 aus Luxemburg, 200 000 aus Belgien und 804 000 aus Dänemark geliefert.

Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Zentrum für satellitengestützte Kriseninformation am Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt hat das BMI seinen Behörden, den Stäben und Einsatzkräften in den Hochwassergebieten sowie den Hilfsorganisationen umfangreiches Kartenmaterial auf Basis von Satellitendaten zur Verfügung gestellt, um ein möglichst umfassendes Lagebild gewinnen zu können.

Das „Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder“ erstellte zudem aktuelle länderübergreifende Lagebilder zum Bevölkerungsschutz und unterstützte Kommunen, Länder und private Hilfsorganisationen durch Aus- und Bewertung der Hochwassersituation. Es hat sich bewährt, dass in regelmäßigen Krisenmanagementübungen von Bund und Ländern (LÜKEX) das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden anhand verschiedener Szenarien geübt wird.

Nach den Erfahrungen des Jahres 2002 wurden die Ausbildungsangebote der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz im Bereich der Ausbildung von Stäben der Kreise und kreisfreien Städte erheb-

lich ausgeweitet und somit die Vorbereitung auf die Bewältigung von besonderen Lagen auf der kommunalen Ebene unterstützt. Bei dieser Flutkatastrophe hat sich gezeigt, dass die Krisenstäbe schneller und strukturierter handlungsfähig waren.

Insbesondere nach den Erfahrungen der Flutkatastrophe von 2002 wurden die Fähigkeiten des THW zum Einsatz schwerer Technik und spezieller Hochleistungspumpen erweitert. Diese Erweiterung des Einsatzkatalogs hat sich in vollem Umfang bewährt.

In besonderem Maße konnten auch die neuen Strukturen der Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit unter Beweis stellen, dass trotz Wehrstrukturreform und Aussetzung der Wehrpflicht die Bundeswehr auch beim Flutgeschehen 2013 mit einem beachtlichen Personaleinsatz, schwerem Gerät und erheblichen Transportkapazitäten alle Unterstützungsbitten der Länder erfüllen konnte.

Die Bundespolizei hat durch ihre Unterstützungsleistungen wiederum gezeigt, wie länderübergreifend, flexibel und hochmobil einsetzbar sie ist.

Auch nach der Flutkatastrophe dieses Jahres werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen in den nächsten Monaten gemeinsam eine Evaluierung zur Bewältigung der Einsatzlage vornehmen, um zu prüfen, wie der Bevölkerungsschutz weiter optimiert werden kann.

Schäden des Hochwassers 2013

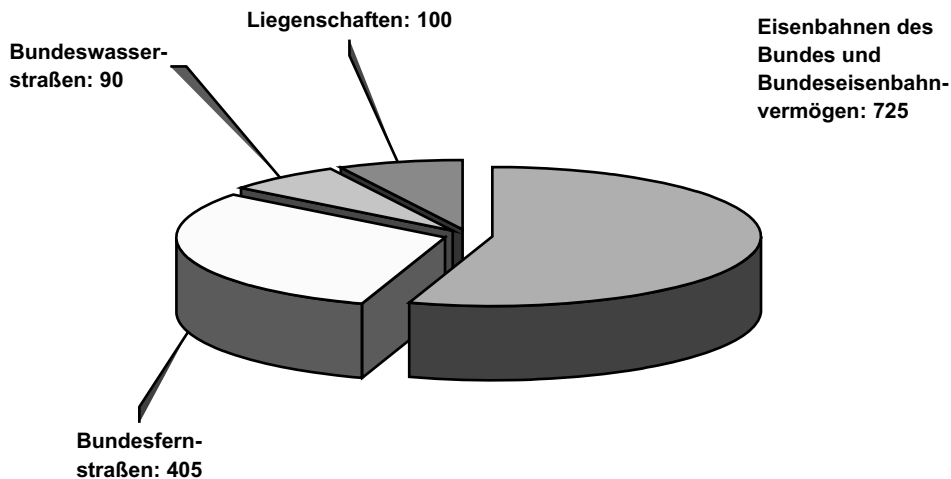
Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, hat die Flutkatastrophe dieses Jahres enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Gebietskörperschaften erheblich belastet. Die Fluten haben nach ersten Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 180 000 versicherte Schäden in Höhe von fast zwei Mrd. Euro zur Folge gehabt. Das seien 30 000 Schäden mehr als noch bei der Elbe-Flut 2002. Grund für die höhere Zahl der Schäden sei, dass die Menschen nach der Elbe-Flut 2002 verstärkt ihre Häuser gegen Überschwemmung versichert hätten. Inzwischen seien 32 Prozent der Gebäude in Deutschland gegen Naturgefahren versichert, 2002 waren es noch 19 Prozent. Gleichwohl sind viele Häuser in den gefährdeten Regionen nach wie vor nicht versichert.

Auch an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Liegenschaften der Ressorts und sonstigem Vermögen des Bundes sowie am Bundesschiene- und Bundeseisenbahnvermögen sind durch das Hochwasser erhebliche Schäden entstanden. Für deren Behebung sind Mittel des Bundes in Höhe von 1,32 Mrd. Euro eingeplant. Sie teilen sich wie folgt auf:

Auf Basis der am 10. Juli 2013 vorliegenden Meldungen der Länder, die der Beantragung von finanzieller Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds zu Grunde lagen, wurde von den Ländern mit Schäden von 6,669 Mrd. Euro gerechnet.

Diagramm 2

Im Wirtschaftsplan enthaltene Mittel für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes in Mio. Euro



Die einzelnen Bundesländer sind diesbezüglich wie folgt betroffen:

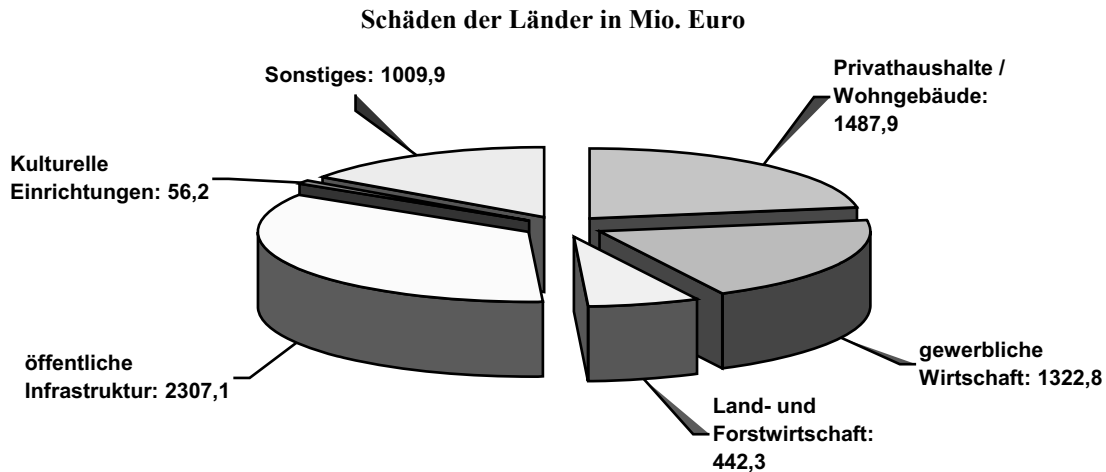
Tabelle 1

Gesamtschäden in Mio. Euro

| Land | Gesamtschaden in Mio. Euro |
|------------------------|----------------------------|
| Baden-Württemberg | 73,8 |
| Bayern | 1 307,6 |
| Brandenburg | 92,0 |
| Hamburg | 0,7 |
| Hessen | 21,0 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 7,8 |
| Niedersachsen | 63,8 |
| Rheinland-Pfalz | 4,4 |
| Sachsen | 1 922,8 |
| Sachen-Anhalt | 2 699,0 |
| Schleswig-Holstein | 25,0 |
| Thüringen | 451,7 |
| Summe | 6 669,6 |

Die bisher erhobenen Schäden in den Ländern teilen sich wie folgt auf:

Diagramm 3



Es wird darauf hingewiesen, dass die Schadenshöhen bei Bund und Ländern noch nicht abschließend bezifferbar sind, da die Infrastruktur an vielen Stellen fast den ganzen Juli noch unter Wasser stand, so dass eine abschließende Schadenserhebung noch nicht möglich war. Beim am stärksten betroffenen Verkehrsweg, der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin – Hannover, wird z. B. eine Einschätzung des Schadensumfangs aufgrund der notwendigen Untersuchungen nicht vor Ende September 2013 vorliegen können.

Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe

Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen.

Der Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Die Erhebung der Schäden bei den Ländern zu diesem Zweck erfolgte durch das BMI. Der Antrag wurde durch das BMF binnen der Zehn-Wochen-Frist ab dem ersten Schadensereignis in Brüssel eingereicht. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Zur Abstimmung des Spendenmanagements und der Hilfeleistungen führten BMI und BMF Gespräche mit den großen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen. Dabei wurde das Aufkommen an gemeinnützigen Spenden durch die Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen mit rund 108 Mio. Euro benannt (Stand: 8. Juli 2013).

Das BMI hat zudem eine Fluthilfe-Seite freigeschaltet, die wichtige Informationen für die Bürger bereit stellt und die Angebote der verschiedenen Bereiche der Bundesregierung vernetzt. Auch andere Ressorts haben über ihre Internetangebote zahlreiche Informationen bereit gehalten.

Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch die Länder gezahlt und verwaltet werden.

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Mit diesen Fluthilfeabkommen werden Soforthilfemaßnahmen für Haushalt und Hausrat, Schäden an Wohngebäuden, gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe, land- und forstwirtschaftliche Schäden sowie die geschädigte Infrastruktur in den Gemeinden unterstützt. So wie die Bundeskanzlerin zusagte, gibt der Bund zu jedem Landes-Euro einen Bundes-Euro dazu.

Der Bund unterstützt die Länder mit 459,85 Mio. Euro, die sich wie folgt aufteilen, Tabelle 2.

Bei den Soforthilfen hat sich der Bund an den jeweiligen Regelungen der Länder und den dortigen Einschätzungen der Bedarfslage orientiert. Dies zeigt sich in sehr spezifischen, von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen zum Kreis der Hilfeberechtigten und zu den Volumina der jeweiligen Maßnahmen.

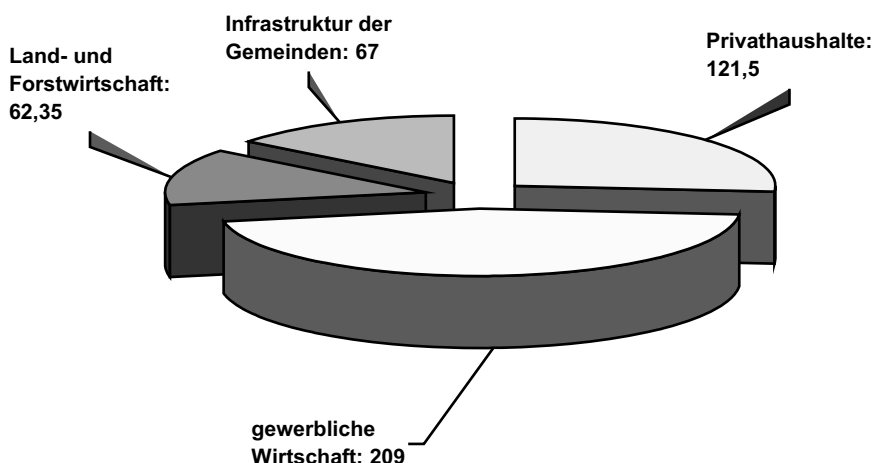
Tabelle 2

Übersicht Fluthilfeabkommen

| Ressort | Adressatenkreis/Zweck der Soforthilfe | Anzahl der Abkommen | Bundesanteil in Mio. Euro |
|---------|--|---------------------|---------------------------|
| BMI | Privathaushalte (Haushalt/Hausrat, Wiederherstellung der Wohnbarkeit von Wohngebäuden, allgemeines Sofortgeld) | 9 | 121,5 |
| BMVBS | Säuberung und erste Instandsetzung kommunaler Infrastrukturen | 4 | 67 |
| BMELV | Land- und Forstwirtschaft | 7 | 62,35 |
| BMWi | Unternehmen und Angehörige freier Berufe | 7 | 209 |

Diagramm 4

Übersicht über die Bundesanteile an Soforthilfen, aufgeteilt in Hilfszwecke, in Mio. Euro



Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen

Die Mittel der einzelnen Soforthilfemaßnahmen werden von den Ländern abhängig von der Entscheidung des Landes, Sofortmaßnahmenprogramme aufzulegen, seit Juni 2013 an die Betroffenen verteilt. So ist es gelungen, dass in einigen Ländern den ersten Bürgern nur wenige Stunden nach der jeweiligen Entscheidung des Landes Handgelder ausgezahlt wurden und die Betroffenen auf diese Weise unmittelbare und unbürokratische Hilfe erlebten. Seit Anfang Juli hat der Bund über das Bundesministerium des Innern den Ländern die ersten Bundesmittel für die auszureichenden Soforthilfen an Privathaushalte zugewiesen. Die anderen Ressorts taten dies für ihre Bereiche.

Aufbauhilfegesetz

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau.

Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und den Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“, das mit 8 Mrd. Euro ausgestattet wird (2002: ca. 7 Mrd. Euro). Am 19. Juni 2013 hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, sich jeweils zur Hälfte am Hilfsfonds zu beteiligen. Das Bundeskabinett hatte den Entwurf des Aufbauhilfegesetzes am 24. Juni 2013 beschlossen, Bundeskanzlerin Angela Merkel gab am 25. Juni 2013 im Deutschen Bundestag eine Regierungserklärung mit dem Titel „Bewältigung der Hochwasserkatastrophe – Rasche Soforthilfe und zügiger Wiederaufbau“ ab. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf einstimmig beschlossen und der Bundesrat ihm am 5. Juli 2013 zugestimmt. Das Gesetz ist hinsichtlich der Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ am 19. Juli 2013 in Kraft getreten, die Regelungen über die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz bereits mit Wirkung vom 30. Mai 2013.

§ 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ sieht die Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes vor. Damit wurden die Grundlagen zur Gewährung finanzieller Mittel in Höhe von acht Milliarden Euro zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus Mai und Juni 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur geschaffen. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. 1,5 Mrd. Euro übernimmt der Bund.

Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt 3,25 Mrd. Euro. Die Länder zahlen (Zinsen und Tilgung) ihren Anteil in jährlichen Raten von 202 Mio. Euro über 20 Jahre zurück. In den Jahren 2014 bis 2019 geschieht dies über die Umsatzsteuerverteilung zugunsten des Bundes. Ab 2020 bis 2033 haben die Länder den Jahresbeitrag unmittelbar an den Bund zu leisten.

Das Aufbauhilfegesetz setzt zudem in klar umrissenen Fällen die Insolvenzantragspflicht von Unternehmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten sind, vorübergehend aus. Das räumt den Unternehmen die nötige Zeit ein, um die Insolvenzgründe durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beseitigen zu können.

Die für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben Hochschulbau, Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Wohnraumförderung nach Artikel 143 c des Grundgesetzes anfallenden Kompensationsmittel werden für die Jahre 2014 bis 2019 in unveränderter Höhe festgelegt.

Um die erforderlichen Mittel für den Fonds „Aufbauhilfe“ bereitstellen zu können, hat das Kabinett einen Nachtragshaushalt für 2013 beschlossen. Bundestag und Bundesrat haben zugestimmt. Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2013 steigt dadurch von 17,1 auf 25,1 Mrd. Euro. Der Haushalt bleibt trotzdem deutlich unter der zulässigen Neuverschuldungsgrenze der im Grundsatz festgelegten Schuldenbremse. Steuererhöhungen zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden wird es nicht geben.

Aufbauhilfeverordnung

Zur Verteilung und Verwendung der Mittel und zur näheren Durchführung des Aufbauhilfegesetzes ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erforderlich, vgl. § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfegesetzes. Der Entwurf der Verordnung wurde erstmals am 4. Juli 2013 mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder besprochen. Am 14. August 2013 wurde die Verordnung im Bundeskabinett und am 16. August 2013 im Bundesrat beschlossen. Sie trat am 18. August 2013 in Kraft.

Die Verordnung regelt die Verteilung und die Verwendung der durch das Aufbauhilfegesetz bereitgestellten Mittel sowie die Einzelheiten der näheren Durchführung, insbesondere die Durchführung der Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen. Wichtigste Regelung der Verordnung ist die Verteilung der Finanzhilfe auf die be-

troffenen Länder. Da bisher keine abschließende Schadensbilanz vorliegt, sondern nur vorläufige Schadenserhebungen, sollen zunächst 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem festen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden. Weitere 30 Prozent dieser Mittel können im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund nach diesem Verteilungsschlüssel oder nach einem anderen vereinbarten Schlüssel verteilt werden, sofern durch diesen der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der Schadensermittlung besser Rechnung getragen wird. Die Verteilung der verbleibenden Mittel wird in einer Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend der prozentualen Verteilung der ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. Durch dieses gestufte Verfahren soll sichergestellt werden, dass erst nach Vorliegen der erforderlichen Erkenntnisse über das Ausmaß der Schäden eine endgültige Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt. Bestandteil der Verordnung ist auch der Wirtschaftsplan des Fonds.

Soweit die Europäische Kommission Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds für den Wiederaufbau in Deutschland bewilligt, werden diese Mittel in den Aufbauhilfunds fließen und nach den Regelungen dieser Verordnung verwaltet und bewirtschaftet. Dabei ist der unterschiedlichen Zielsetzungen des Aufbauhilfunds und des Solidaritätsfonds Rechnung zu tragen.

Verwaltungsvereinbarung

Um die Länder zügig nach einheitlichen Kriterien unterstützen zu können, hat das BMF bereits Anfang Juli den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvereinbarung für die Aufbauhilfe vorgelegt.

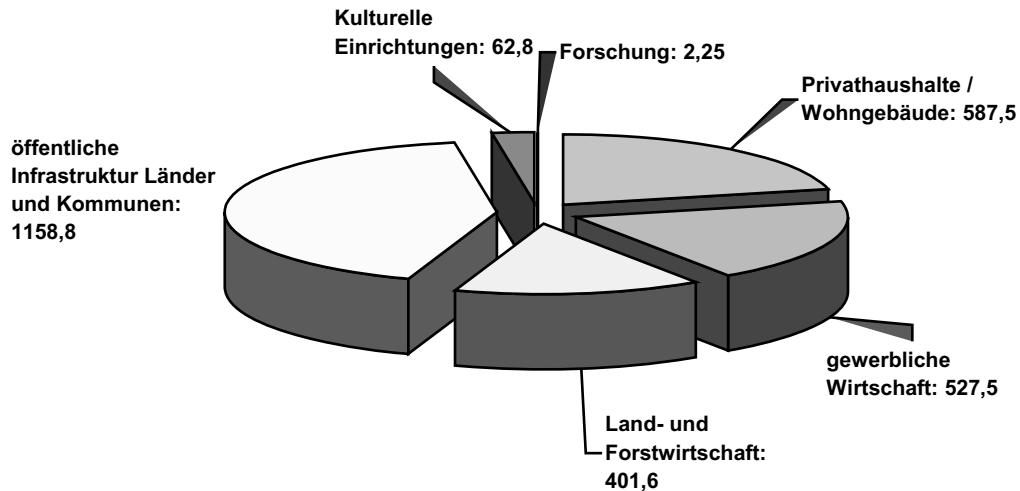
Die Staatssekretäre des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern sowie die Vertreter der Länder haben mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung am 2. August 2013 einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe für die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. In sieben Programmen wurden die Kriterien für die Aufbauhilfe zur Unterstützung privater Haushalte, der gewerblichen Wirtschaft, Angehöriger freier Berufe, der Land- und Forstwirtschaft, zur Wiederherstellung der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen vereinbart. Damit wurden wesentliche Voraussetzungen zur Bereitstellung der Mittel aus dem Aufbauhilfunds durch die Bundesregierung und die Auszahlung an betroffene Bürger und Unternehmen durch Länder und Kommunen geschaffen.

Wirtschaftsplan

In Titelgruppe 01 des als Anlage zur Verordnung beschlossenen Wirtschaftsplans werden 1,32 Mrd. Euro für Maßnahmen des Bundes zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur ausgewiesen. Hiervon sind 405 Mio. Euro für die Bundesfernstraßen, 90 Mio. Euro für die Bundeswasserstraßen, 725 Mio. Euro für die Schienenwege des Bun-

Diagramm 5

Übersicht über die für die einzelnen Programme berücksichtigten Mittel gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung, in Mio. Euro



des und das Bundeseisenbahnvermögen sowie 100 Mio. Euro für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes vorgesehen.

Bund und Länder einigten sich zunächst auf die Mittelzuweisung von 50 Prozent der nach dem Gesetz für die Aufbauhilfen der Länder zur Verfügung stehenden Mittel, die den sieben Maßnahmenprogrammen nach der Verwaltungsvereinbarung zugeordnet wurden (Titelgruppe 02), § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung:

- Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
- Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

– Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft

– Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft

– Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden

– Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder.

Die Titelgruppe 02 enthält zudem Mittel zur Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie eine Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung von 3,11 Mrd. Euro.

Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“

Der anliegende Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ skizziert die jeweiligen Soforthilfe- und Aufbauhilfeprogramme sowie weitere Maßnahmen des Bundes.



Bundesministerium
des Innern

Flutkatastrophe 2013

Katalog der Hilfeleistungen

Maßnahmenkatalog Fluthilfe 2013

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1 Vorwort | 13 |
| 2 Soforthilfemaßnahmen Bund/Länder | 15 |
| a) Bundesministerium des Innern | 15 |
| b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales | 16 |
| c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 18 |
| d) Bundesministerium der Finanzen | 22 |
| e) Bundesministerium der Justiz | 24 |
| f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung | 25 |
| g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie | 26 |
| h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien | 27 |
| 3 Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ | 28 |
| a) Bundesministerium für Bildung und Forschung | 28 |
| b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 29 |
| c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung | 30 |
| d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie | 37 |
| e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien | 39 |
| 4 Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus | 40 |
| a) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | 40 |
| b) Bundesministerium der Finanzen | 41 |
| c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung | 42 |
| d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien | 43 |
| 5 Aufbaumaßnahmen anderer Träger | 44 |
| a) Kreditanstalt für Wiederaufbau | 44 |
| b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken | 47 |

1 Vorwort

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Infolge von Dauerregenfällen kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Das Hochwasser übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002 und das bisherige Rekord-Sommerhochwasser des Jahres 1954.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen.

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, haben die Länder bisher Schäden in Höhe von **6,669 Milliarden Euro** erhoben. Für die Behebung der Schäden an der Infrastruktur des Bundes sind Bundesmittel in Höhe von **1,32 Milliarden Euro** vorgesehen. Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen und koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch Länder gezahlt und verwaltet werden. Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der

Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Der Bund unterstützt auf dieser Basis die Länder mit **459,85 Millionen Euro**. Einzelheiten zu diesen Soforthilfen entnehmen Sie bitte diesem Maßnahmenkatalog.

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau. Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit **acht Milliarden Euro** ausgestattet ist. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. **1,5 Milliarden Euro** übernimmt der Bund. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt **3,25 Milliarden Euro**. Die Verteilung und Verwendung der Mittel und die nähere Durchführung (z.B. Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen) des Aufbauhilfegesetzes wird in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt. Die Bundesregierung hat zusammen mit den Ländern ein umfangreiches Maßnahmenpaket „Aufbauhilfe“ für Bürger, Unternehmen, Kommunen usw. aufgelegt, Einzelheiten zu diesen Maßnahmen entnehmen Sie bitte ebenfalls diesem Katalog.

2 Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder

a) *Bundesministerium des Innern*

Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden)

Berechtigter Personenkreis:

Privathaushalte

Informationen zum Programm:

Die Bundesregierung hatte den Ländern Unterstützung des Bundes bei den Soforthilfemaßnahmen der Länder zugesagt. Die Länder entscheiden selbständig, mit welchen Mitteln sie die jeweiligen Soforthilfeprogramme ausstatten und wie die Soforthilfemaßnahmen ausgestaltet werden. Der Grundsatz, dass zu jedem Landes-Euro ein Bundes-Euro dazu gegeben wird, dient dazu, den Betroffenen unbürokratisch helfen zu können, wie dies vor Ort bereits geschieht.

Das BMI ist für Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden) – zuständig. Durch diese Hilfen soll die erste Not der betroffenen Menschen gelindert werden; sei es, um sich Ersatzkleidung zu besorgen oder die Wohnung wieder bewohnbar zu machen.

Hierfür wurden bereits mit folgenden Ländern Fluthilfeabkommen beschlossen: BY, SH, SN, NI, TH, ST, BW, BB und HE.

Die Abwicklung der Soforthilfeprogramme von der Antragstellung bis zur Auszahlung organisieren die Länder selbst.

Volumen:

Nach derzeitigem Stand 243 Mio. €, davon 121,5 Mio. € an Bundesmitteln.

Ansprechpartner:

Länder und Kommunen

b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales**Arbeitsmarktprogramm Hochwasserhilfe zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit****Berechtigter Personenkreis:**

Arbeitgeber mit Betrieben, die unmittelbar von hochwasserbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind

Informationen zum Programm:

Für Arbeitsausfälle, die durch das Hochwasser im Sommer 2013 entstehen, wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld gezahlt. Durch das Arbeitsmarktprogramm zur „Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit für vom Hochwasser des Sommers 2013 unmittelbar betroffene Betriebe“ werden Arbeitgebern, deren Betriebe unmittelbar vom Hochwasser geschädigt wurden und die dadurch Arbeitsausfälle haben, über die gesetzliche Leistung hinaus entlastet. Arbeitgebern, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind, werden die von ihnen für die Ausfallzeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für längstens drei Monate im Zeitraum Juni bis Dezember 2013 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet. Ziel ist es, dass unmittelbar betroffene Arbeitgeber wegen der Hochwasserkatastrophe und der daraus folgenden schwierigen wirtschaftlichen Situation ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht entlassen müssen. Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge stellt der Bund der BA 15 Mio. € zur Verfügung.

Volumen:

Nach derzeitigem Stand rd. 15 Mio. € (100 % Bundesmittel).

Ansprechpartner:

Örtliche Arbeitsagentur

Verteilung von zusätzlichen Eingliederungsmitteln an die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter

Berechtigter Personenkreis:

Die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter.

Informationen zum Programm:

Insgesamt 57 Jobcentern, die in Landkreisen oder kreisfreien Städten liegen, in denen im Zuge des Hochwassers Katastrophenalarm ausgelöst wurde und die daher in besonderem Ausmaße von den Auswirkungen des Hochwassers betroffen sind, werden zusätzliche Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel auf die betroffenen Jobcenter richtet sich nach der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des jeweiligen Jobcenters. Die Entscheidung, inwieweit und mit welchen konkreten Maßnahmen die Eingliederungsmittel letztlich zur Flutbewältigung eingesetzt werden, obliegt den Jobcentern vor Ort. Möglich ist dabei u.a., mit diesen Mitteln Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) nach § 16d SGB II zu finanzieren. Die Teilnehmer an diesen Maßnahmen könnten für einen begrenzten Zeitraum speziell Trägern zugewiesen werden, die bei der Flutbekämpfung bzw. -bewältigung helfen.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der zusätzlichen Eingliederungsmittel ist eine vom BMAS mit Zustimmung des BMF erlassene Änderung der Eingliederungsmittelverordnung 2013 die am 10. Juli 2013 im Bundesanzeiger verkündet wurde.

Volumen:

20 Mio. Euro, die dem BMAS im Jahr 2013 aus noch nicht verteilten Eingliederungsmitteln zur Verfügung stehen.

Ansprechpartner:

Örtliche Jobcenter

c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Soforthilfen für Hochwasserschäden im Agrarsektor 2013

Berechtigter Personenkreis:

Vom Hochwasser betroffene land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in einem der Länder, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund beschlossen haben.

Informationen zum Programm:

Das BMELV wird nach derzeitigem Stand den Ländern Bundesmittel für finanzielle Soforthilfen mit einem Gesamtvolumen von 62,35 Mio. € für Unternehmen der Landwirtschaft bereitstellen. Der Bund beteiligt sich damit an den Hilfsprogrammen der vom Hochwasser betroffenen Länder mit maximal 50% der bewilligten Mittel.

Unter Soforthilfen fallen Maßnahmen zum Ausgleich von Schäden durch hochwasserbedingte Überschwemmungen, die bis zum 31. Dezember dieses Jahres beantragt werden. Die Frist zur Auszahlung von Soforthilfen des Bundes läuft zum 31.03.2014 ab.

Es muss sich um Schäden handeln, die in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Binnenfischerei anfallen, insbesondere aufgrund von akuten Ernteschäden sowie Schäden an Wirtschaftsgütern wie Vieh, Maschinen, Anlagen und Gebäuden.

Die Unternehmen können finanzielle Hilfen für entstandene Schäden erhalten. Die Höhe und Art der Zuschüsse richtet sich nach Ausgestaltung des jeweiligen Landesprogramms.

Volumen:

Nach derzeitigem Stand 124,7 Mio. €, davon rd. 62,35 Mio. € an Bundesmitteln.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Landwirtschaftsbehörden der betroffenen Länder.

Aussetzung von Pachtzahlungen an die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)

Berechtigte:

Vom Hochwasser 2013 betroffene Pächter landwirtschaftlicher Flächen im Besitz der BVVG

Informationen zum Programm:

Mit dem Ziel einer möglichst unbürokratischen und schnellen Hilfe der vom Hochwasser betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hat die BVVG eine Regelung zur Stundung von Pachtpreiszahlungen bekanntgegeben. In einem ersten Schritt werden den vom Hochwasser betroffenen Betrieben - sofern gewünscht -, die am 30.06.2013 bzw. 15.08.2013 fällig werdenden BVVG-Pachtpreiszahlungen zunächst geringverzinslich (1,87 %) und bis zum 31.12.2013 gestundet. Die Betriebe brauchen hierzu keinen Antrag zu stellen. Es reicht aus, die jeweils fälligen Zahlungen an die BVVG nicht zu tätigen.

Sobald die Schäden genauer zu übersehen sind und über die Hilfsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene sowie deren Durchführung abschließend entschieden ist, wird die BVVG das vorläufige Stundungsverfahren in ein Antragsverfahren überleiten. Im Rahmen der dann möglichen Einzelfallprüfung wird je nach dem Grad der Betroffenheit insbesondere entschieden,

- ob die Stundung auf weitere Pachtraten ausgeweitet wird,
- ob und wie lange die Stundung zinslos erfolgen kann und,
- ob die Pacht gemindert oder erlassen wird.

Bis zu dieser endgültigen Entscheidung wird die gestundete Pachtrate zunächst vorsorglich mit zwei Prozent über dem aktuellen Basiszinssatz - zurzeit insgesamt 1,87 % pro Jahr - verzinst.

Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden gebeten, der BVVG sobald wie möglich den Eintritt eines Hochwasserschadens formlos mitzuteilen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

BVVG Hauptniederlassung Berlin, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,
Tel.: 030/4432-1051 Fax: 030/4432-1205

Sonderkreditprogramme 2013 der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Berechtigter Personenkreis:

Vom Hochwasser und Starkregen betroffene landwirtschaftliche Betriebe

Informationen zu den Programmen:

Die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main, bietet ab sofort **Liquiditätshilfedarlehen** für landwirtschaftliche Unternehmen an, die von Schäden durch Hochwasser oder heftige Regenfälle betroffen sind. Die Darlehenslaufzeit beträgt wahlweise vier, sechs oder zehn Jahre, bei letzteren mit einer fünfjährigen Zinsbindung. Generell wird ein Tilgungsfreijahr gewährt.

Im Rahmen ihres bestehenden **Förderprogramms „Wachstums“** finanziert die Rentenbank zudem Ersatzbeschaffungen und Reparaturen hochwassergeschädigter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu sehr günstigen Konditionen. Laufzeit und Zinsbindung betragen vier, sechs oder zehn Jahre mit fünfjähriger Zinsbindung. Die Darlehen sind ebenfalls mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Je nach Laufzeit und Kredittyp liegt der effektive Zinssatz der Darlehen in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit zwischen 1,00 % und 2,47 %.

Die Programmkredite der Förderbank für die Agrarwirtschaft dürfen neben anderen öffentlichen Mitteln, z. B. Zuschüssen, eingesetzt werden, soweit die von der EU vorgegebenen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei allen Förderdarlehen der Rentenbank sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. In Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Sicherheiten nehmen die Hausbanken die Einstufung in die jeweilige Preisklasse vor.

Für **bestehende Darlehen** bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank können vom Hochwasser betroffene landwirtschaftliche Betriebe über ihre Hausbank einen Antrag auf vorübergehende **Tilgungsaussetzung** stellen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main
Informationen im Internet unter www.rentenbank.de
Tel.: 069 / 2107 - 700
E-Mail: office@rentenbank.de

Stundung von Sozialversicherungsbeträgen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Berechtigte:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen

Informationen zum Programm:

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alters- und Krankenkasse) kann auf Antrag fällige Sozialversicherungsbeiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Landwirte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist vom BMELV gebeten worden, dieses Instrument sensibel unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der betroffenen Betriebe einzusetzen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Betroffene sollten sich bei Bedarf mit der für sie zuständigen Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

Weitere Infos unter:

<http://www.svlfg.de/10-kontakt/kon02-standorte-in-den-regionen/index.html>

Hauptsitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Postanschrift:

Postfach 10 13 40
34013 Kassel
Telefon: 0561 9359-0
Telefax: 0561 9359-217

d) Bundesministerium der Finanzen

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden

Berechtigte:

Alle nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen

Informationen zum Programm:

Für Naturkatastrophen im Inland ist zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein sog. Rahmenkatalog abgestimmt, der kurzfristig durch die betroffenen Länder umgesetzt werden kann und der zahlreiche Regelungen enthält, um den Geschädigten unbürokratisch zu helfen.

Im Einvernehmen mit BMF haben die Finanzministerien der vom Hochwasser 2013 betroffenen Länder (BY, BW, BB, TH, SN, ST, SH, MV, NI, HE) entsprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Dazu gehören u.a.:

- Steuerstundungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Herabsetzung von Vorauszahlungen
- Erleichterter Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen
- Keine nachteiligen Folgerungen bei Verlust/Vernichtung von Buchführungsunterlagen
- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Gebäuden (im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 v.H.)
- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter (im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten)
- Bildung von Rücklagen für Ersatzbeschaffungen
- Bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach § 13 a EStG ermittelt wird, Erlass der aus dem Ansatz des Grundbetrags und der Zuschlägen für Sondernutzungen sich ergebenden Einkommensteuer

- Sofortiger Abzug der Aufwendungen für den Wiederaufbau zerstörter Obstbaumbestände als Betriebsausgaben, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 45.000 € nicht übersteigen
- Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Auch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) sowie die Berücksichtigung als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal ist möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder weitere Verwaltungsregelungen erlassen (BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 IV C 4 -S 2223/07/0015:008 DOK 2013/0599537). Diese Verwaltungsregelungen erleichtern die Zuwendung aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner und andere Unternehmen, die Arbeitslohnspende und das Spenden von Aufsichtsratsvergütungen. Auch im Bereich des Spendenrechts wurden Nachweiserleichterungen geschaffen und für gemeinnützige Organisationen das Sammeln von Spendengeldern erleichtert.

Ansprechpartner für weitere Fragen:
das örtliche Finanzamt.

e) Bundesministerium der Justiz

Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragsfrist

Berechtigter Personenkreis:

Unternehmen

Informationen zum Programm:

Durch Artikel 3 des Aufbauhilfegesetzes wird die Insolvenzantragspflicht für diejenigen Unternehmen zeitweise ausgesetzt, die durch die Hochwasserfolgen in eine Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) geraten sind. Dies gibt den Unternehmen die Zeit, die sie benötigen, um die Insolvenz durch den Bezug von Hilfs-, Entschädigungs- oder Spendengeldern, den Bezug von Versicherungsleistungen oder den Abschluss von Finanzierungs- oder Sanierungsvereinbarungen zu beseitigen. Dies wäre unter den Bedingungen der Hochwasserkatastrophe ohne die vorgeschlagene Regelung kaum möglich, da spätestens nach drei Wochen ein Insolvenzantrag gestellt werden müsste. Insbesondere können die Verfahren zum Bezug von Hilfeleistungen aus dem Aufbauhilfe-Fonds bei Großschäden einen längeren Zeitraum als diese Dreiwochenfrist in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Aussetzung der Pflicht zur Stellung des Antrags ist, dass Aussichten darauf bestehen, dass sich die Insolvenzlage im Rahmen der laufenden Verfahren und Verhandlungen beseitigen lässt. Die Aussetzung der Antragspflicht endet spätestens zum 31. Dezember 2013, kann aber durch Rechtsverordnung des BMJ bis zum 31. März 2014 verlängert werden.

Artikel 3 setzt nur die – strafbewehrte – Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter aus und berührt daher nicht das Recht der Geschäftsleiter oder der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch wenn Fremdanträge zulässig bleiben, ist nicht zu befürchten, dass viele Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen werden. Denn die in der Praxis bedeutsamsten Antragsteller – die Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung – haben angekündigt, übergangsweise bis mindestens zum 30. September 2013 auf Vollstreckungsmaßnahmen und insoweit auch auf Maßnahmen der Gesamtvollstreckung wie das Insolvenzverfahren zu verzichten.

f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Soforthilfeprogramm Infrastruktur in den Gemeinden

Berechtigte:

Kommunale und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

Informationen zum Programm:

Der Bund hat mit den Ländern Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Verwaltungsvereinbarungen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder für die Infrastruktur in den Gemeinden geschlossen. Die Mittel sind für Soforthilfen im Sinne der jeweiligen Landesrichtlinie bestimmt.

Volumen: 134 Mio. €, davon 67 Mio. € Bundesmittel.

Ansprechpartner in den Ländern:

Bayern: Bayerisches Staatsministerium des Innern

Sachsen: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Thüringen: Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,
Finanzministerium

g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Soforthilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen und für Angehörige Freier Berufe

Berechtigte:

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe

Informationen zum Programm:

Mit dem Programm werden erste Aufwendungen für die Behebung von nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Grundstücken, sofern eine Reparatur und/oder Neuerrichtung von zerstörten Gebäuden und Betriebsstätten erforderlich ist. Die Förderung gilt auch für den Ersatz von Schäden an sonstigen Gegenständen, einschließlich der Vornahme von Ersatzbeschaffungen, sowie Schäden an Warenlagern, Rohmaterialien und Zwischengütern. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von max. 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen [unterschiedlich je nach Höchstbetrag im jeweiligen Landesprogramm].

Volumen:

Nach derzeitigem Stand 418 Mio. €, davon 209 Mio. € an Bundesmitteln

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Zuschüsse aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen und Freiberufler können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden.

Anträge können gestellt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Brandenburg bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg
- in Niedersachsen bei der NBank
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank

h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Programm zur Soforthilfe bei Hochwasserschäden an Kinos („Soforthilfe Kino“)

Berechtigte:

Betroffene Lichtspielhäuser in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Informationen zum Programm:

Die Filmförderungsanstalt (FFA) stellt bis zu 250.000 Euro für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kinos als Soforthilfe zur Verfügung. Diese Förderung wird durch einen gleich hohen Betrag des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater (HDF) ergänzt. Kinobetreiber, deren Kinos vom Hochwasser beschädigt sind, müssen lediglich einen formlosen Antrag stellen, die sonst üblichen Fristenbindungen entfallen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Filmförderungsanstalt (FFA):
Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin
Eva Matlok, Tel. 030 / 27 577-322; Email: Matlok@ffa.de

HDF KINO e. V.:
Poststr. 30, 10178 Berlin
Dr. Andreas Kramer, Tel.: 0 30 / 23 00 40 41

3 Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“

a) *Bundesministerium für Bildung und Forschung*

**Programm zur Schadensbeseitigung bei
Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft****Berechtigte:**

Gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Forschungseinrichtungen

Informationen zum Programm:

Beseitigung von Hochwasserschäden an von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen bei z.B. MPG, FhG, HGF-Zentren oder WGL-Einrichtungen

Ansprechpartner Bund:

Bundesministerium für Bildung und Forschung,
Herr Dr. Overbeck, Tel.: 0228/57-3548 oder per E-Mail:
Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de

Ansprechpartner in den Ländern:

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Sachsen-Anhalt: Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt

**b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser
betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum
Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im
Außenbereich von Gemeinden**

Berechtigte:

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften

Informationen zum Programm:

- Ausgleich hochwasserbedingter Überschwemmungsschäden in der Land- und Forstwirtschaft
- Ausgleich und Wiederherstellung von hochwasserbedingten Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufen sowie ländlichen Wegen und sonstiger ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Ansprechpartner Bund:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Referat 531, Tel.: 030/18529/3294 oder per E-Mail: 531@bmelv.bund.de

Ansprechpartner in den Ländern:

Die jeweiligen Landwirtschaftsministerien der Länder

c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Beseitigung von Hochwasserschäden an der Schieneninfrastruktur des Bundes

Berechtigte:

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes:

- DB Netz AG
- DB Station & Service AG
- DB Energie GmbH

Informationen zum Programm:

Im Rahmen einer besonderen, noch mit den EIU abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung sollen in den betroffenen Hochwassergebieten Maßnahmen zur betriebsbereiten Wiederherstellung derjenigen Anlagen finanziert werden, die gem. Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) dem Grunde nach zur Schieneninfrastruktur gehören.

Eine Finanzierung erfolgt dabei nur insoweit, als Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind, und soweit Versicherungsleistungen nicht geltend gemacht werden können.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
Referat LA 13
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
Mail: ref-la13@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.bund.de

Beseitigung von Hochwasserschäden am Bundeseisenbahnvermögen

Berechtigte:

Bundeseisenbahnvermögen

Informationen zum Programm:

Dem Bundeseisenbahnvermögen entstanden Schäden an

- Dienstgebäuden,
- Wohn-, Sport und Freizeitanlagen,
- Flächen der Eisenbahnersportvereine,
- weiteren Liegenschaften

vor allem durch Abpumparbeiten, Beseitigung von Schäden und Instandsetzungsarbeiten an Liegenschaften sowie Kanalreinigungen.

Die Schäden in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden dem Grunde nach vollständig erfasst. Die Bezifferung der Schadenshöhe ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Referat LA 12

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: ref-la12@bmvbs.bund.de

www.bmvbs.bund.de

Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundesfernstraßen**Berechtigter:**

Bund

Informationen zum Programm:

Die vom Hochwasser betroffenen Länder sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gebeten worden, möglichst umgehend die Hochwasserschäden detailliert nach Beseitigung der Sofortschäden, Schäden an Straßen (Dammkörper/Fahrbahn) und Schäden an Kunstbauwerken (Brücken/Stützmauern) aufzuführen, die Schadensbehebung zu priorisieren und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre darzustellen.

Das Ausmaß der Schäden kann erst nach eingehender Prüfung – vor allem den Sonderprüfungen an Bauwerken – beziffert werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat StB 25

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: ref-stb25@bmvbs.bund.de

Internet : www.bmvbs.bund.de

Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraßen

Berechtigte:

- Bund
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Informationen zum Programm:

Die Binnenwasserstraßen Elbe und Donau sowie die Saale waren extrem vom Hochwasser betroffen. An der Donau und Saale wurden die höchsten bekannten Wasserstände seit Pegeleinrichtung überschritten. Auch an Rhein, Neckar und Main kam es zu Hochwasserlagen mit Schäden an der Infrastruktur der Wasserstraßen.

Die Beseitigung der Hochwasserschäden umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz von elektrischen und nachrichtentechnischen Anlagen an den Schleusen und Wehren
- Wiederherstellung beschädigter Regelungsbauwerke, Ufersicherungen, Sperrtore und Anlagen
- Baggerungen zur Wiederherstellung des Fahrwassers
- Instandsetzung der Betriebsgebäude

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat WS 11

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: ref-ws11@bmvbs.bund.de

Internet : www.bmvbs.bund.de

Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen**Berechtigte:**

Private Eigentümer (Selbstnutzer und Vermieter), Mieter sowie Wohnungsunternehmen (auch kommunale Unternehmen) in den vom Hochwasser 2013 betroffenen Gebieten.

Informationen zum Programm:

Das Programm dient der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden (Instandsetzung) sowie ggf. der Neuerrichtung oder dem Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden auch an anderer Stelle (Ersatzbau). Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Die Modernisierung ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Denkmalpflegerischer Mehraufwand kann bis zur Höhe des entstandenen Schadens ebenfalls gefördert werden.

Schäden am Hausrat von privaten Haushalten können (Eigentümer, Mieter) nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens gefördert werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Länder (für das Bau- und Wohnungswesen zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder**Berechtigte:**

Länder und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

Informationen zum Programm:

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten verkehrlichen, technischen, sozialen, wissenschaftlichen und wasserbaulichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z.B. Straßen, Brücken, Hochschulen, Landeskrankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Infrastrukturanlagen in und an Gewässern etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden)

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden**Berechtigte:**

Kommunen und nicht kommunale Träger von Infrastruktureinrichtungen

Informationen zum Programm:

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten städtebaulichen, sozialen, verkehrlichen, wasser- und abfallwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z. B. historische Innenstädte, Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken oder verkehrliche Infrastruktur einschl. der unbeweglichen OPNV-Infrastruktur, Grünanlagen, stadtbildprägende Gebäude, Schulen, Krankenhäuser, Sportstätten, Gemeinschaftseinrichtungen, Kleingartenanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Deponien etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**Aufbauhilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur****Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

Informationen zum Programm:

Mit dem Programm werden Zuschüsse zu Kosten für die Behebung von unmittelbaren, hochwasserbedingten Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen und Kosten zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur. Die förderfähigen Kosten umfassen sowohl Investitionen (Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge) als auch den Ersatz von Umlaufvermögen (Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).

Die Förderung erfolgt mit einem Regelsatz von bis zu 80% des unmittelbaren, hochwasserbedingten Schadens. In Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung bis zu 100% des Schadens ersetzt werden. Betroffene Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur erhalten eine Förderung von bis zu 100% des Schadens.

Mit der Aufbauhilfe werden die Soforthilfeprogramme ergänzt. Bereits ausgezahlte Soforthilfen werden mit der Aufbauhilfe verrechnet. Die Verwaltung der Sofort- und Aufbauhilfen erfolgt durch die Länder.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Zuschüsse aus dem Aufbauhilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen, Freiberufler und Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Baden-Württemberg: [noch offen; vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat 84 Unternehmensbetreuung, Telefon: 0711 / 123 – 2082]
- in Hessen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Kreisausschuss)
- in Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, Referat 330
- in Niedersachsen bei der NBank (wirtschaftsnahe Infrastruktur)
- in Rheinland-Pfalz [noch offen, vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Referat 8301]
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe, Träger touristischer wirtschaftsnahe Infrastruktur) und beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Träger wirtschaftsnahe Infrastruktur)

e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern („Kulturelles Hilfsprogramm“)

Berechtigte:

Betroffene Kultureinrichtungen und Kulturdenkmäler in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Informationen zum Programm:

Mit dem Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern in den vom Hochwasser betroffenen Ländern sollen insbesondere der notwendige Wiederaufbau [vor allem an den technischen Einrichtungen (z. B. Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark)], der Bauwerke (z. B. Reinigung, Trockenlegung, Statik) und der Ausstattung der Kulturstätten gefördert werden.

Gefördert werden Kulturstätten in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft aus vor allem folgenden Bereichen: Museen, Theater, Bibliotheken, Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser.

Weiter werden denkmalpflegerische Mehraufwendungen an unter Denkmalschutz stehenden Denkmälern gefördert.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Referat K 25 - Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

MRn Dr. Kathrin Hahne, Tel. 030 88 / 681 – 44 290 und

RD Rainer Novak, Tel. 0228 99 / 681 – 3598.

E-Mail: k25@bkm.bund.de

4 Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus

a) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Projekt „Jugend packt an“

Berechtigte:

Gruppen junger Menschen bis 27 Jahre aus dem gesamten Bundesgebiet, die sich in den betroffenen Hochwassergebieten engagieren wollen. Die Antragsteller müssen juristische Personen sein, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Informationen zum Programm: Mit der Förderung wird das ehrenamtliche Engagement von Initiativen, Gruppen, Vereine, Verbände etc. junger Menschen bei Sofortmaßnahmen und beim Wiederaufbau von der Flut geschädigter Einrichtungen und Objekte der Jugendhilfe und -arbeit unterstützt. Diese können u.a. Aufräum- und Reinigungsarbeiten, Reparatur oder Neubau des Inventars, Wiederherstellung oder Neubau von Außenanlagen, Materialtransport oder Malerarbeiten oder Maurerarbeiten beinhalten.

Im gleichen Maße soll ehrenamtliches Engagement im Rahmen von Solidaritätsaktionen (z. B. Benefizkonzerten), die das Ziel der Gewinnung von Spenden und anderer Unterstützung haben, unterstützt werden.

Volumen:

Nach derzeitigem Stand bis zu 0,6 Mio. €. (100 % Bundesmittel)

Ansprechpartner für weitere Fragen beim Träger:

Deutscher Bundesjugendring (DBJR):

Mühlendamm 3, 10178

Berlin, Tel. (030) 400 40 – 400, Fax (030) 400 404 – 22,

E-Mail: info@dbjr.de;

Internet: <http://www.dbjr.de/aktuelle-projekte/hochwasser.html>

b) Bundesministerium der Finanzen**Sonderpostwertzeichen „Hochwasserhilfe 2013“****Informationen zum Programm:**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. Juli 2013 eine Sonderbriefmarke mit Zuschlag „Hochwasserhilfe 2013“ herausgegeben. Das Spendenaufkommen aus dem Verkauf der Marke soll über die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Menschen direkt zugutekommen. Die Sonderbriefmarke hat einen Wert von 58 Cent plus 42 Cent Zuschlag als Spende - der Verkaufspreis insgesamt beträgt somit 1 €.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Ingeburg Grüning, Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse und Information; Tel: 01888-682-1817, Fax 01888-682-1367

Internetadresse: www.bundesfinanzministerium.de

**c) *Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung***

Bautechnische Informationen für Hochwassergebiete

Informationen:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) gibt mit der Hochwasserschutzfibel bautechnische Empfehlungen für hochwassergefährdete Gebiete.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Herr Dr. Bernhard Fischer
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

Tel.: +49 (0) 228-99401 1522

Fax: +49 (0) 228-9910401 1522

e-mail: Bernhard.Fischer@bbr.bund.de

Internet: www.bbsr.de

d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Programm zur Künstlerhilfe („Programm Künstlerhilfe Hochwasser“)

Berechtigte:

Betroffene Künstler und Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Informationen zum Programm:

Mit dem Programm soll kurzfristig bei der Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern und kulturellen Einrichtungen (z. B. Künstlerateliers) Hilfe geleistet werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Kulturstiftung des Bundes (KSB)
Franckeplatz 1, 06110 Halle (Saale), Tel. 0345 / 2997 - 0

5 Aufbaumaßnahmen anderer Träger

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau

KfW-Aktionsplan Hochwasser 2013

Förderzweck: Beseitigung von Hochwasserschäden

Verfügbarkeit: Antragstellung befristet bis zum 30.06.2014

Berechtigte: private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum, mittelständische und kommunale Unternehmen, Freiberufler sowie gemeinnützige Organisationen

Gesamtvolumen: zunächst 100 Mio. Euro

1. Förderangebot für Unternehmen und Freiberufler

- Für vom Hochwasser betroffene Unternehmen werden die Förderprogramme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit geöffnet.
- Alle Hochwasser-Varianten im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit - Universell werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt (Sollzins in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems)
- Im Programm ERP-Gründerkredit - Startgeld gilt in den Hochwasser-Varianten ein wesentlich verbesserter Zinssatz von 1,2% p.a. (normaler Sollzins des Programms: 3,05 % p.a (Laufzeit 5 Jahre) bzw. 3,55 % p.a. (Laufzeit 10 Jahre))
- Alle bekannten Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die bestehenden Haftungsfreistellungsangebote.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline
0800 5399001 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr),
infocenter@kfw.de*

2. Förderangebot für Private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum

- Für vom Hochwasser betroffene private Haushalte mit selbst genutztem Wohneigentum wird das KfW-Wohneigentumsprogramm sowie für Vermieter und Wohnungsunternehmen das Förderprogramm Altersgerecht Umbauen geöffnet (inkl. programm-basierte Globaldarlehenskooperationen mit Landesförderinstituten)
- Alle Hochwasser-Varianten in diesen Programmen werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt
- Gefördert werden alle Kosten für die Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden am Wohngebäude (inkl. Außenanlagen, jedoch ohne Mobiliar)
- Alle bestehenden Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die endfällige Variante.

Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399002 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), infocenter@kfw.de

3. Förderangebot für kommunale Unternehmen, soziale Organisationen und Kommunen

- Für kommunale Unternehmen und soziale Organisationen wird im „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ eine Hochwasser-Variante für Investitionen zur Beseitigung von Schäden angeboten. Alle Laufzeitvarianten werden mit einem Signalzins von 1 % p.a. (Sollzins, in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems) eingeführt.
- Von dieser Maßnahme ausgenommen ist die Forfaitierungsvariante im IKU.
- Für die vom Hochwasser betroffenen Kommunen können im „IKK - Investitionskredit Kommunen“ alle Investitionen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an der kommunalen und sozialen Infrastruktur langfristig zu günstigen Zinskonditionen (derzeit ab ca. 1,30 % p.a.) finanziert werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399008 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), infocenter@kfw.de

4. Stundung bestehender Kredite

- Für alle bestehenden bankdurchgeleiteten KfW- und ERP-Kredite bietet die KfW zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsprobleme die Möglichkeit zur Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Antrag der Hausbank an.
- Im Direktkreditgeschäft prüft die KfW ebenfalls auf Antrag betroffener Kreditnehmer die Stundung der Rückzahlungsraten.

b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken

Höhere Bürgschaftsquoten für vom Hochwasser geschädigte kleine und mittlere Unternehmen durch die Bürgschaftsbanken

Berechtigte:

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind

Informationen zum Programm:

Die Bürgschaftsbanken übernehmen für die Beseitigung unmittelbarer Schäden Bürgschaften von bis zu 90% für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Bund und Länder gewähren den Bürgschaftsbanken dafür bis zu 10% höhere Rückbürgschaften. Im Gegenzug verzichten die Bürgschaftsbanken ganz oder teilweise auf Entgelte. Anträge können über die Hausbank bis zum 30.06.2014 gestellt werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken
Schützenstr. 6a
10117 Berlin

Telefon: +4930263965414
info@vdb-info.de

oder die Bürgschaftsbanken in den jeweiligen Bundesländern

Hinweis:

Noch nicht von der EU-KOM genehmigt

